

# Allgemeine Lieferbedingungen der Martin Engineering GmbH

## 1. Geltung

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Lieferbedingungen finden auf sämtliche Lieferverpflichtungen der Martin Engineering GmbH (nachfolgend „Martin Engineering“) gegenüber ihren Kunden Anwendung. Dies gilt insbesondere für Lieferverpflichtungen aus Kauf- und Werkverträgen.
- 1.2 Der Kunde erklärt sich bei Auftragserteilung mit diesen Allgemeinen Lieferbedingungen einverstanden. Sie gelten auch für alle zukünftigen Angebote, Lieferungen und Leistungen an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.3 Etwaigen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von Martin Engineering schriftlich bestätigt wurden. Das gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbes. per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

## 2. Vertragsschluss

- 2.1 Angebote der Martin Engineering erfolgen freibleibend. Eine Auftragserteilung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Martin Engineering ist berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang anzunehmen. Ein Vertrag kommt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung von Martin Engineering oder durch Ausführung der Leistung zustande.
- 2.2 Im Zusammenhang mit dem Angebot übermittelte technische Informationen, wie z.B. Gewichts- und Maßangaben sowie andere Eigenschafts- und Leistungsbeschreibungen sind nur verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

## 3. Vertraulichkeit

Der Kunde wird Informationen und Unterlagen, wie z.B. Kostenvoranschläge, Gewichts- und Maßangaben, Abbildungen und Zeichnungen, die ihm im Zusammenhang mit dem Angebot übermittelt wurden und als vertraulich bezeichnet wurden, oder sonst eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, auch über das Ende des Vertrages hinaus geheim halten. Insbesondere wird der Kunde diese Informationen und Unterlagen nicht aufzeichnen, verwerten oder an Dritte weiterleiten, es sei denn, dies ist zur bestimmungsgemäßen Verwendung der gelieferten Ware notwendig. Der Kunde wird vertrauliche Informationen und Unterlagen mit zumindest dem gleichen Maß an Sorgfalt behandeln und schützen, die er in eigenen vergleichbaren Angelegenheiten anwendet, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Der Kunde steht dafür ein, dass auch seine Mitarbeiter und Vertragspartner die Vertraulichkeitsverpflichtungen dieser Ziffer 3 einhalten.

## 4. Lieferung

- 4.1 Liefertermine und -fristen sind nur insoweit verbindlich, als sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erbringung sämtlicher dem Kunden vor Lieferbeginn obliegender Mitwirkungshandlungen oder sonstiger Leistungen, wie z.B. Übermittlung von technischen Angaben, Einholung von Genehmigungen und nicht vor Eingang von vereinbarten Zahlungen. Liefertermine und -fristen gelten als eingehalten und die Lieferung gilt als erfolgt, wenn am Tage der Fälligkeit die Gefahr gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen auf den Kunden übergegangen ist. Martin Engineering ist zu Teillieferungen nur berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, Martin Engineering erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit.
- 4.2 Ereignisse, welche die Lieferung verzögern und die Martin Engineering nicht zu vertreten hat, da sie außerhalb des Einflussbereiches der Martin Engineering liegen, wie z.B. höhere Gewalt, Liefer- und Transportverzögerungen bei Zulieferung, behördliche Anordnungen oder Arbeitskämpfe, Pandemien, entbinden Martin Engineering für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung. Lieferfristen verlängern sich um die Dauer dieser Ereignisse. Martin Engineering wird den Kunden in angemessener Weise vom dem Eintritt und Ende dieser Ereignisse unterrichten. Dauern die Ereignisse länger als drei Monate an, ist jede Partei berechtigt, vom dem Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Kunden bestehen insoweit nicht.
- 4.3 Erwächst dem Kunden wegen einer Verzögerung, die infolge eines Verschuldens der Martin Engineering entstanden ist, ein Schaden, so ist er berechtigt, als Verzugschaden den ihm tatsächlich adäquat kausal entstandenen vorhersehbaren Schaden geltend zu machen, indes nicht mehr als für jede volle Woche des Verzuges ein halb v.H., im ganzen aber höchstens fünf v.H. vom Werte derjenigen Teile der Lieferung geltend zu machen, die infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden können. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche ist ausgeschlossen, es sei denn, die Verzögerung beruht auf Vorsatz oder einem groben Verschulden der Martin Engineering. Verzögerungen, die aufgrund gesetzlicher Feiertage, Pandemien oder Betriebsferien entstehen, gelten als nicht verschuldet.
- 4.4 Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug oder verzögert sich die Erbringung der Lieferung aus anderen, von dem Kunden zu vertretenden Gründen, ist Martin Engineering berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist von dem Vertrag zurückzutreten. Wahlweise ist Martin Engineering berechtigt, über die für die Lieferung vorgesehene Ware anderweitig zu verfügen und die vertragliche Leistung mit einer angemessen verlängerten Frist zu erbringen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

## 5. Gefahrübergang

- 5.1 Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Transporteur über. Dies gilt auch dann, wenn Martin Engineering Leistungsverpflichtungen übernommen hat, die über die Übergabe der Ware an den Transporteur hinausgehen, wie z.B. die Übernahme der Versendung oder die Aufstellung der Ware. Martin Engineering versichert die Ware auf Wunsch und auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken. Findet sich der Kunde in Annahmeverzug oder verzögert sich die Lieferung der Ware aus anderen, von dem Kunden zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr vom Tage der Lieferungsbereitschaft auf den Kunden über.
- 5.2 Angelieferte Ware ist vom Kunden entgegenzunehmen, es sei denn, sie weist wesentliche Mängel auf. Ziffer 9 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bleibt unberührt.

## 6. Vergütung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

- 6.1 Die Liefervergütung wird nach der zum Datum der Auftragsbestätigung geltenden Preisliste berechnet. Die Preise gelten ab Werk einschließlich Verladung, jedoch ausschließlich Verpackung, und zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, bei Exportlieferungen Zoll. Zahlungen sind in bar und ohne Abzug innerhalb des in der Auftragsbestätigung angegebenen Zahlungszeitraumes fällig. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, werden Verzugszinsen in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes für Rechtsgeschäfte, an denen kein Verbraucher beteiligt ist, fällig. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt unberührt.
- 6.2 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder eine Aufrechnung durch den Kunden ist nur im Hinblick auf solche Forderungen des Kunden zulässig, die unbestritten oder rechtswirksam festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist..

## 7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Martin Engineering behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren sowie an den aus ihrer Be- oder Verarbeitung entstehenden Sachen bis zur Erfüllung sämtlicher bestehenden oder künftigen Ansprüchen gegen den Kunden vor. Be- oder Verarbeitungen der gelieferten Ware nimmt der Kunde für Martin Engineering vor, ohne dass Martin Engineering hieraus Verpflichtungen entstehen.
- 7.2 Etwaige, durch Verarbeitung, Verbindung, Vermengung oder Vermischung der gelieferten Ware mit Dritter Sachen entstehende Miteigentumsanteile überträgt der Kunde bereits jetzt an Martin Engineering. Martin Engineering nimmt diese Übertragung an.
- 7.3 Der Kunde wird die im Allein- oder Miteigentum der Martin Engineering stehenden Waren als Verwahrer für Martin Engineering mit kaufmännischer Sorgfalt besitzen.
- 7.4 Eine Veräußerung der im Eigentum oder Miteigentum der Martin Engineering stehenden Waren durch den Kunden ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr des Kunden gestattet. Die dem Kunden aus der Veräußerung dieser Waren, oder aus einem sonstigen, diese Waren betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt als Sicherheit für alle bestehenden oder künftigen Ansprüche der Martin Engineering gegenüber dem Kunden ab. Martin Engineering nimmt diese Sicherungsabtretung an. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die abgetretenen Forderungen treuhänderisch für Martin Engineering einzuziehen.
- 7.5 Kommt der Kunde mit gegenüber Martin Engineering bestehenden Verpflichtungen in Verzug, kann Martin Engineering unbeschadet sonstiger Rechte nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist, die von diesem Eigentumsvorbehalt erfassten Waren zurücknehmen und zur Befriedigung der fälligen Forderungen gegen den Kunden anderweitig verwerten. In diesem Fall wird der Kunde Martin Engineering unverzüglich Zugang zu der von diesem Eigentumsvorbehalt umfassten Waren gewähren und diese herausgeben. Dieses Herausgabeverlangen gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, das Verbraucherkreditgesetz findet Anwendung.
- 7.6 Martin Engineering ist berechtigt, die von dem verlängerten Eigentumsvorbehalt umfassten Waren bis zum vollen Übergang des Eigentums auf den Kunden angemessen auf Kosten des Kunden zu versichern, es sei denn, der Kunde hat selbst derartige Versicherungen nachweislich abgeschlossen. Schließt der Kunde derartige Versicherungen ab, so tritt er an Martin Engineering seine Ansprüche aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag bereits jetzt im Verhältnis des Eigentumsanteils der Martin Engineering zu allen Eigentumsanteilen ab; Martin Engineering nimmt diese Abtretung an.
- 7.7 Der Kunde wird jederzeit alle gewünschten Informationen über die von diesem Eigentumsvorbehalt umfassten Waren und die damit verbundenen, an Martin Engineering abgetretenen Ansprüche erteilen. Der Kunde wird Zugriffe oder Ansprüche Dritter im Hinblick auf diese Waren sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen anzeigen. Er wird diese Dritten auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Kunde.
- 7.8 Liefert Martin Engineering in Länder, in denen der verlängerte Eigentumsvorbehalt nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, wird der Kunde alles erforderliche unternehmen, um Martin Engineering unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Kunde wird bei allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig oder förderlich sind, wie z.B. Registrierungen, Publikationen etc..
- 7.9 Übersteigt der realisierbare Wert der in oder gemäß dieser Ziffer 7 eingeräumten Sicherheiten die besicherten Forderungen der Martin Engineering um mehr als 20 Prozent, ist der Kunde berechtigt, insoweit Freigabe der bestehenden Sicherheit zu verlangen. Ferner kann Martin Engineering die Ermächtigung des Kunden gemäß Ziffer 7.4 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen zur Veräußerung der von diesem Eigentumsvorbehalt umfassten Waren widerrufen, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem verlängerten Eigentumsvorbehalt nicht nachkommt.

## 8. Gewährleistung

Für Mängel der Lieferung haftet Martin Engineering, unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden wie folgt:

- 8.1 Martin Engineering wird die mangelhaften Teile der Lieferung unentgeltlich nach einer seinem Ermessen unterliegenden Wahl ausbessern oder neu liefern. Die zur Ausbesserung verwandten Ersatzteile unterfallen dem Eigentumsvorbehalt gemäß Ziffer 7 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Ausgetauschte Teile bleiben im bzw. werden wieder Eigentum von Martin Engineering. Der Kunde ist nur dann berechtigt, Mängel selbst oder durch Dritte auf Kosten der Martin Engineering beseitigen zu lassen, wenn dies in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden notwendig ist, oder wenn Martin Engineering mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder sind für den Kunden weitere Nacherfüllungsversuche unzumutbar, so ist der Kunde zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
  - 8.2 Der Kunde hat die gelieferte Ware bei Erhalt sorgfältig zu überprüfen und Martin Engineering offensichtliche Mängel und solche, die bei unverzüglicher, sorgfältiger Untersuchung erkennbar sind, unverzüglich, spätestens jedoch zehn Tage nach Lieferung schriftlich mitzuteilen. Verborgene Mängel sind Martin Engineering unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Auf Verlangen von Martin Engineering ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an Martin Engineering zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet Martin Engineering die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, hat der Kunde Martin Engineering alle ihr durch diese Mängelrüge entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
  - 8.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Lieferung, soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Diese Verjährungsfrist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 478, 479 (Lieferantenregress) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Martin Engineering und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Martin Engineering übernimmt keine Gewähr für Mängel, die aus folgenden Gründen entstanden sind: Unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten oder ungeeigneter Baugrund oder chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse. Dies gilt nur insoweit, als diese Gründe nicht auf ein Verschulden von Martin Engineering zurückzuführen sind.
- ## 9. Haftung
- 9.1 Die Haftung von Martin Engineering auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbes. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 9 eingeschränkt.

- 9.2 Martin Engineering haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- 9.3 Soweit Martin Engineering gem. Ziff. 9.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die Martin Engineering bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die Martin Engineering bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- 9.4 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von Martin Engineering für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf den von der Betriebshaftpflichtversicherung der Martin Engineering gedeckten Betrag von 1.000.000 US\$ je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- 9.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Martin Engineering.
- 9.6 Soweit Martin Engineering technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von Martin Engineering geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 9.7 Die Einschränkungen dieser Ziffer 9 gelten nicht für die Haftung von Martin Engineering wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz

## 10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- 10.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus diesem Vertrag abzutreten.
- 10.3 Erfüllungsort für alle Lieferungen ist die Lieferstelle also der Ort, an den die Waren von Martin Engineering nach dem Vertrag zu liefern sind.
- 10.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG).
- 10.5 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen ist Wiesbaden. Martin Engineering ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an den für ihn geltenden gesetzlichen Gerichtsständen zu verklagen.

# Besondere Bedingungen für Nutzung des N2-Service (Online Monitoring Service)

Diese Besonderen Bedingungen für die Nutzung des N2-Service gelten in Ergänzung zu den geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen von Martin Engineering und in Ergänzung zu den Nutzungsbedingungen der N2-App.

## 1. VERTRAGSGEGENSTAND

Martin Engineering bietet Kunden als zusätzlichen Service ein online durchgeführtes Monitoring der Bandabstreifer oder anderer von Martin Engineering gelieferter Produkte an ("**N2-Service**"). Zu diesem Zweck wird ein Sensor an den Bandabstreifern installiert, der Daten über die Anlage sendet (der "**N2-Positionsanzeiger**"). Diese Daten werden von einem separat auf dem Gelände installierten Mobile Communications Access Point (dem "**N2-Gateway**") an die Cloud übertragen.

Eine Online-Plattform ("**N2-Plattform**"), die Teil des N2-Service ist, sammelt und analysiert Leistungsnutzungsdaten und Metadaten, die von dem installierten Sensor und Gateway übermittelt werden (die "**Daten**"). Der Kunde kann über die mobile Anwendung und die Dashboards von Martin Engineering (zusammen die "**App**") auf diese Daten zugreifen und sie überwachen (und diese App ist in der N2-Plattform enthalten und wird als Teil der N2-Plattform ausgegeben), wodurch es dem Kunden ermöglicht wird, die Wartung zu optimieren und die Leistung der von Martin Engineering gelieferten Produkte zu kontrollieren

Der Kunde entscheidet sich in einer von Martin Engineering akzeptierten schriftlichen Auftragsbestätigung für die Nutzung der N2 Plattform für die in dieser Auftragsbestätigung genannten Produkte (die "**Produkte**"). Damit erwirbt der Kunde das Recht, den Service, wie in diesen Besonderen Bedingungen gemäß Ziff. 2.4 beschrieben, zu nutzen. Das Eigentum an dem N2-Positionsanzeiger und dem N2-Gateway verbleibt bei Martin Engineering.

Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Besonderen Bedingungen und den in den Allgemeinen Lieferbedingungen festgelegten Regelungen im Zusammenhang mit der Nutzung der N2 Plattform und der Daten haben diese Besonderen Bedingungen Vorrang. Sofern hier nicht anders angegeben, haben die in diesen Besonderen Bedingungen enthaltenen Begriffe die gleiche Bedeutung wie in den Allgemeinen Lieferbedingungen angegeben.

## 2. RECHTE UND PFLICHTEN VON MARTIN ENGINEERING

### 2.1 Installation

Martin Engineering installiert die für die Nutzung des N2-Service erforderlichen technischen Einrichtungen für den Kunden. Martin Engineering wird die erforderlichen Installationstermine mit dem Kunden abstimmen. Die Erstinstallation des N2 Gateway erfolgt durch den Kunden oder in Absprache mit Martin Engineering durch Martin Engineering oder Dritte.

### 2.2 Anpassungen

Martin Engineering ist berechtigt, die zur Erbringung des N2-Service verwendete Hard- und Software zu ändern und zu aktualisieren. Falls dadurch zusätzliche oder geänderte Anforderungen entstehen, wird Martin Engineering den Kunden nach Möglichkeit in angemessener Weise über Upgrades, Änderungen oder diese zusätzlichen oder geänderten Anforderungen informieren. Martin Engineering kann die Verfügbarkeit der N2-Plattform und/oder der Daten jederzeit nach eigenem Ermessen und ohne Vorankündigung ganz oder teilweise aussetzen, entziehen oder einschränken. Martin Engineering wird den Kunden nach Möglichkeit mit angemessener Frist benachrichtigen.

### 2.3 Transfer

Wenn der Kunde seine Produkte (die die N2 Plattform nutzen oder anderweitig zur Verfügung stellen) an einen Dritten (den "Neukunden") verkauft, vermietet oder anderweitig überträgt, kann Martin Engineering nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieses Absatzes dem Neukunden Zugriffsrechte über die App oder eines der zulässigen Zugriffsmittel, die Martin Engineering dem Neukunden mitgeteilt hat, genehmigen und gewähren. Jede andere Art des Zugriffs auf die N2 Plattform durch den neuen Kunden ist untersagt. Der Kunde muss Martin Engineering vor einer solchen Übertragung schriftlich und im Voraus benachrichtigen und der Kunde darf dem neuen Kunden

keinen Zugang zu seinen Zugangsrechten oder Sicherheitsdaten für die Nutzung der N2 Plattform gewähren. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass der neue Kunde nur dann Zugang zur Plattform erhält, wenn er im Voraus eine schriftliche Vereinbarung mit Martin Engineering getroffen hat.

Wenn der Kunde seine Produkte (die die Plattform nutzen oder anderweitig zur Verfügung stellen) an einen neuen Standort verlagert oder überträgt, muss er Martin Engineering vorher schriftlich benachrichtigen, damit Martin Engineering seine Zustimmung erteilen kann, wobei diese Zustimmung nicht unangemessen verweigert werden darf.

### 2.4 Lizenz

Martin Engineering gewährt dem Kunden ein persönliches, widerrufliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, eingeschränktes Recht, auf die N2 Plattform und die Daten für die Produkte zuzugreifen und diese nur für die Dauer des Vertrags für eigene interne Geschäftszwecke zu nutzen.

Die N2 Plattform, die N2 Positionsanzeiger, das N2 Gateway und die Daten sind Eigentum von Martin Engineering. Alle geistigen Eigentumsrechte, die an der N2 Plattform, den N2 Positionsanzeigern, dem N2 Gateway und den Daten bestehen, bleiben die geistigen Eigentumsrechte von Martin Engineering, seinen verbundenen Unternehmen und/oder seinen jeweiligen Lizenzgebern oder werden an diese lizenziert.

Um ein Recht zur Nutzung der N2 Plattform und der Daten zu erhalten, muss ein verbundenes Unternehmen des Kunden in einer schriftlichen Auftragsbestätigung, die von Martin Engineering wirksam ausgeführt wurde, ausdrücklich benannt werden. Ein verbundenes Unternehmen des Kunden darf die N2 Plattform oder die Daten nur unter denselben Bedingungen in Übereinstimmung mit diesen Sonderbedingungen nutzen oder darauf zugreifen. Der Kunde haftet weiterhin für die Zahlung aller Gebühren und für die Handlungen und Unterlassungen der verbundenen Unternehmen des Kunden, einschließlich aller Verstöße gegen diese Sonderbedingungen durch diese verbundenen Unternehmen.

## 3. RECHTE UND PFLICHTEN DES KUNDEN

### 3.1 Mitwirkungspflichten

Der Kunde wird Martin Engineering bei der Erbringung des N2 Service in angemessenem Umfang unterstützen. Er wird insbesondere den von Martin Engineering zum Zwecke der Installation beauftragten Personen nach vorheriger Ankündigung Zutritt zu allen für die Installation erforderlichen Bereichen gewähren. Dies gilt auch im Falle erforderlicher Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten an den N2 Sensoren und Gateways des N2-Service. Der Kunde wird die von den technischen Einrichtungen des N2-Service benötigte Fläche sowie eine dauerhafte Stromversorgung für die technischen Einrichtungen des N2-Service unentgeltlich für die Dauer des Vertrages zur Verfügung stellen. Darüber hinaus kann Martin Engineering vom Kunden verlangen, schriftliche Vereinbarungen mit Dritten in Bezug auf die Bereitstellung der N2 Plattform und der Daten und aller damit verbundenen Dienstleistungen abzuschließen, und der Kunde wird solche Vereinbarungen mit Dritten abschließen, wenn er dazu aufgefordert wird. Der Kunde ist ferner damit einverstanden, dass Martin Engineering keine Haftung im Zusammenhang mit diesen Vereinbarungen mit Dritten trägt, und der Kunde verpflichtet sich, solche Vereinbarungen mit Dritten vollständig einzuhalten. Martin Engineering haftet nicht für Verzögerungen oder Versäumnisse bei der Bereitstellung der N2 Plattform oder der Daten, soweit diese durch einen Verstoß des Kunden gegen eine anwendbare Vereinbarung mit Dritten verursacht werden. Nach Beendigung dieses Vertrages ist der Kunde verpflichtet, den N2 Positionsanzeiger und das N2 Gateway zurückzugeben. Zu diesem Zweck ist Martin Engineering berechtigt, Örtlichkeiten des Kunden zu betreten und den N2 Positionsanzeiger und das N2 Gateway zu entfernen. Der Kunde ist verpflichtet, Martin Engineering zu unterstützen, insbesondere Martin Engineering den notwendigen Zugang zu Örtlichkeiten zu gewähren.

### 3.2 Verwendung der Einrichtungen

Der N2-Service darf nur an bestehenden und zukünftigen Anlagen von Martin Engineering angebracht und mit diesen verwendet werden. Eine Verwendung mit anderen Anlagen von Dritten ist dem Kunden untersagt.

### 3.3 Schäden an technischen Einrichtungen

Der Kunde ist verpflichtet, den N2 Positionsanzeiger und den N2 Gateway sorgfältig zu behandeln. In Fällen, in denen der Kunde den N2 Positionsanzeiger und/oder den N2 Gateway (zusammen auch "technische Einrichtungen") vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt oder die technischen Einrichtungen ohne Erlaubnis entfernt, behält sich Martin Engineering das Recht vor, den aktuellen Wert der beschädigten technischen Einrichtung in Rechnung zu stellen.

## 4. VERFÜGBARKEIT

4.1. Abgesehen von den erlaubten Nutzungen der App durch den Kunden (die Martin Engineering gelegentlich aktualisiert und dem Kunden mitteilt), ist die Nutzung der N2 Plattform auf eine "read only"-Basis beschränkt. Darüber hinaus kann der Kunde bestimmte Informationen aus dem Dashboard herunterladen. Der Zugang zur N2 Plattform ist nur über die App oder eines der von Martin Engineering dem Kunden mitgeteilten zulässigen Zugangsmittel gestattet. Jeder andere Versuch, auf die N2 Plattform zuzugreifen, ist unzulässig.

4.2. Der Kunde kann jedem seiner Angestellten, Arbeiter oder Auftragnehmer ("Nutzer") gestatten, die App auf Geräte herunterzuladen, die ihnen im Rahmen ihrer Beschäftigung oder ihres Engagements beim Kunden ausgehändigt wurden, oder wie anderweitig gemäß den Geräte- und Sicherheitsrichtlinien des Kunden zulässig. Die Geräte müssen alle von Martin Engineering von Zeit zu Zeit bekannt gegebenen Mindestspezifikationen erfüllen, und die Nutzung der App unterliegt zusätzlichen Bedingungen, die ein Nutzer beim Herunterladen derselben akzeptieren muss, einschließlich der Nutzungsbedingungen des Application Stores oder spezifischer Lizenzbedingungen und Sicherheitsanforderungen, die von Martin Engineering herausgegeben werden. Es ist eine Bedingung für die Nutzung der App durch den Kunden, dass er diese Bedingungen akzeptiert. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass jeder Nutzer diese Bedingungen einhält, und haftet für die Handlungen und Fehler jedes Nutzers (und/oder der mit dem Kunden verbundenen Unternehmen) in Bezug auf die Nutzung der App und die Pflege der Geräte, auf denen die App installiert ist (einschließlich der Sicherstellung der Entfernung der App von allen Geräten, wenn dies von Martin Engineering verlangt wird). Martin Engineering kann den Zugang eines Nutzers zur App jederzeit aussetzen oder beenden.

4.3. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, dafür zu sorgen, dass jeder Nutzer seinen Benutzernamen und sein Passwort für den Zugang zur N2-Plattform ("Sicherheitsdaten") sicher aufbewahrt und die unbefugte oder betrügerische Nutzung der Sicherheitsdaten des Kunden verhindert.

4.4. Der Kunde hat Martin Engineering unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er weiß oder vermutet, dass eine andere Person als der Kunde und der Nutzer, für den die Sicherheitsdaten gelten, seine Sicherheitsdaten kennt oder Zugang zu ihnen hat. Der Kunde ist für alle Verluste, Schäden oder sonstigen Verbindlichkeiten verantwortlich, die ihm infolge einer Verletzung der Vertraulichkeit der Sicherheitsdaten entstehen. Martin Engineering haftet nicht für Verluste oder Schäden, die sich aus der Offenlegung der Sicherheitsdaten des Kunden gegenüber einer Person ergeben, es sei denn, Martin Engineering hat die Sicherheitsdaten vorsätzlich oder fahrlässig missbraucht.

4.5. Martin Engineering wird sich in angemessener Weise bemühen (einschließlich der Verwendung von handelsüblicher, branchenweit anerkannter Antivirensoftware) und in Übereinstimmung mit bewährter Branchenpraxis handeln, um sicherzustellen, dass die N2 Plattform für den Zugriff verfügbar ist und durch angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen geschützt wird. Obwohl Martin Engineering angemessene Anstrengungen unternimmt, um sicherzustellen, dass die N2 Plattform angemessen sicher ist, erkennt der Kunde an, dass die vollständige Sicherheit und Integrität der N2 Plattform (und der Daten) nicht unter allen Umständen garantiert werden kann. Entsprechend:

4.5.1 Martin Engineering garantiert nicht, dass die N2 Plattform jederzeit verfügbar oder voll funktionsfähig ist, und obwohl Martin Engineering angemessene Anstrengungen unternimmt, um die N2 Plattform funktionsfähig zu halten, bietet Martin Engineering keine Service-Levels an oder stellt diese bereit;

4.5.2 der Kunde erkennt an, dass er dafür verantwortlich ist, die notwendigen Kommunikationsmittel zwischen der App und der N2 Plattform bereitzustellen, dass Datenübertragungen niemals vollständig privat oder sicher sind und dass jede Nachricht oder Information, auf die der Kunde über die N2 Plattform zugreift, von anderen gelesen oder abgefangen werden kann, selbst wenn es einen besonderen Hinweis gibt, dass eine bestimmte Übertragung verschlüsselt ist;

4.5.3 unabhängig von den in diesem Abschnitt 4.5 beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen besteht die Möglichkeit, dass böswillige Akteure durch Hacking oder andere unbefugte Mittel auf die N2 Plattform zugreifen oder versuchen, auf sie

zugreifen; und

4.5.4 Martin Engineering ist nicht verantwortlich für Verzögerungen, Lieferausfälle oder andere Verluste oder Schäden, die sich aus der Übertragung von Daten über Kommunikationsnetze und -einrichtungen ergeben, einschließlich des Ausfalls oder der Unterbrechung von Mobilfunknetzen und des Internets, und der Kunde erkennt an, dass die N2 Plattform von Beschränkungen, Verzögerungen und anderen Problemen betroffen sein kann, die mit der Nutzung solcher Kommunikationseinrichtungen verbunden sind oder außerhalb der Kontrolle von Martin Engineering liegen, wie z.B. Netzwerküberlastung und geographische oder atmosphärische Gegebenheiten. Wenn ein Kommunikationsnetz nicht zugänglich ist und ein Nutzer Daten direkt auf sein eigenes Gerät herunterlädt, auch um sie später wieder hochzuladen, geschieht dies auf alleiniges Risiko des Kunden, und Martin Engineering übernimmt keine Garantie für die Sicherheit, Genauigkeit, Aktualität oder Vollständigkeit der heruntergeladenen Daten oder dafür, dass sie wieder hochgeladen werden können oder für die Verwendung auf der N2 Plattform geeignet sind.

4.6. Der Kunde darf die N2 Plattform nicht in rechtswidriger, unbefugter oder unsachgemäßer Weise nutzen oder Martin Engineering oder ihre Geschäfte in Verruf bringen. Der Kunde wird alle anwendbaren Gesetze in Bezug auf die N2 Plattform einhalten.

4.7. Vorbehaltlich Absatz 4.5 wird die N2 Plattform von Martin Engineering auf einer "WIE BESEHEN" und "WIE VERFÜGBAR" Basis zur Verfügung gestellt, ohne jegliche Zusicherung oder Billigung und ohne jegliche Garantie oder Gewährleistung, weder ausdrücklich noch stillschweigend (in jedem Fall in dem nach geltendem Recht maximal zulässigen Umfang).

4.8. Der Kunde darf die N2 Plattform (einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Quellcode, die Algorithmen oder jegliche Zusatzdokumentation) ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Martin Engineering weder verändern noch konfigurieren.

4.9. Der Kunde darf nicht:

4.9.1 die N2 Plattform kopieren, modifizieren, anpassen, übersetzen oder davon abgeleitete Werke erstellen, es sei denn, dies ist nach geltendem Recht ausdrücklich zulässig;

4.9.2 die N2 Plattform oder alle oder einen Teil der Systeme oder Software, die Martin Engineering dem Kunden zur Verfügung stellt, disassemblieren, dekompileieren oder im Wege des "Reverse Engineering" oder anderweitig versuchen, Zugang zum Quellcode der N2 Plattform zu erhalten;

4.9.3 die N2 Plattform an Dritte zu verleasen, zu verleihen, zu vermieten, weiterzuverkaufen, unterzulizenzieren oder zu vertreiben, es sei denn, dies ist ausdrücklich von Martin Engineering gestattet;

4.9.4 Viren, bösartigen Codes oder jede Art von schädlichen Codes über die N2 Plattform zu speichern, hochzuladen, zu verbreiten oder zu übertragen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Trojanische Pferde, Bugs, Würmer, Backdoors und/oder Bots; oder

4.9.5 die N2 Plattform anders als für seine eigenen internen Geschäftszwecke nutzen.

4.10. Martin Engineering wird angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit seiner Systeme zu schützen, der Kunde erkennt aber an, dass Martin Engineering nicht für Betrüger oder Hacker verantwortlich ist, die die Kommunikation abfangen, indem sie auf Server und Geräte außerhalb der Kontrolle von Martin Engineering zugreifen.

4.11. Die N2 Plattform und die Daten sind kein Ersatz für den Kunden, seine eigenen regelmäßigen Wartungs-, Leistungs- und Sicherheitsprüfungen der Produkte durchzuführen, und der Kunde ist nach wie vor verpflichtet und verantwortlich dafür, alle derartigen Prüfungen auf demselben Standard durchzuführen, der vernünftigerweise zu erwarten gewesen wäre, wenn die N2 Plattform und die Daten dem Kunden nicht zur Verfügung gestanden hätten. Es liegt in der alleinigen Verantwortung und Pflicht des Kunden, alle Warnungen und/oder Benachrichtigungen zu überwachen und zu verwalten, die er von der N2 Plattform oder durch die Nutzung der N2 Plattform erhält, einschließlich der Anforderung und Überwachung von Bestellungen für Ersatzprodukte oder Ersatzteile oder Zusatzprodukte, die erforderlich sein könnten. Martin Engineering ist nicht verantwortlich für die Überwachung der Bestellungen des Kunden oder für den Fall, dass die Übermittlung einer Bestellung durch den Kunden nicht korrekt abgeschlossen oder anderweitig fehlerhaft übermittelt wird. Der Kunde erkennt an, dass alle

- Bestellungen in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen von Martin Engineering erfolgen und getrennt von der Nutzung der N2 Plattform durch den Kunden erfolgen müssen.
- 4.12. Vorbehaltlich des Absatzes 4.11 wird der Support für die N2 Plattform dem Kunden von Martin Engineering zu den Bedingungen zur Verfügung gestellt, die dem Kunden von Zeit zu Zeit von Martin Engineering mitgeteilt werden, aber ungeachtet des Vorstehenden garantiert Martin Engineering keine Reaktionszeiten, Ziele und/oder Leistungsniveaus in Bezug auf seinen Support.
- 5. KOSTEN UND ABRECHNUNG**
- 5.1. Das Nutzungsentgelt für die Nutzung des N2 Service wird zwischen den Parteien vor Vertragsbeginn vereinbart, wobei die Parteien die Höhe des Nutzungsentgelts spätestens zwei Monate vor Beginn des jeweiligen 12-monatigen Verlängerungszeitraums aushandeln werden. Kommt eine solche Vereinbarung für den Verlängerungszeitraum nicht zustande, so gilt der vorherige Preis als für den Verlängerungszeitraum vereinbart.
- 5.2. Martin Engineering stellt das Nutzungsentgelt dem Kunden einmal jährlich in Rechnung.
- 6. DATENSCHUTZ**
- 6.1 Martin Engineering erhebt, verarbeitet und analysiert im Rahmen des N2 Service Daten über die Nutzung und den Erhaltungszustand der Produkte, dazu gehören Daten über den Klängenwinkel, die Temperatur, die Batteriespannung und Zeitstempel. Weiterhin erhebt Martin Engineering Daten, die vom Kunden in die App eingegeben werden. Dazu gehören der Benutzername, die E-Mail-Adresse sowie Datum und Ort der Installation der Produkte und die Produktdetails. Werden Wartungsarbeiten durchgeführt, erhebt Martin Engineering den Benutzernamen der Person, die die Bestätigung der durchgeführten Wartungsarbeiten eingibt, sowie Datum und Uhrzeit der Eingaben.
- 6.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die N2 Plattform bereitgestellt wird, um dem Kunden Daten verfügbar zu machen, die ihm helfen können, die Funktionsweise der Produkte zu verstehen und einen besseren Einblick zu erhalten. Die N2 Plattform ermöglicht es dem Kunden nicht, die Produkte zu kontrollieren. Entsprechend:
- 6.2.1 unternimmt Martin Engineering angemessene Anstrengungen, um sicherzustellen, dass die Daten ein genaues Abbild der überwachten Funktionen und Merkmale darstellen, gibt jedoch keine diesbezüglichen Garantien. Die Daten werden von Martin Engineering auf einer "AS IS"-Basis zur Verfügung gestellt, ohne jede Zusicherung oder Billigung und ohne jegliche Garantie oder Gewährleistung, weder ausdrücklich noch stillschweigend; und
- 6.2.2 der Kunde ist allein verantwortlich für die Nutzung der Produkte oder die Anpassung oder Aufrechterhaltung der Leistung unter Verwendung der Daten und er muss seine eigene Analyse der Leistung und der Toleranzen der Produkte unter Verwendung seiner eigenen Fähigkeiten und Sorgfalt und aller anderen Leistungsberichte oder Datenquellen, die ihm zur Verfügung stehen, durchführen, es sei denn, der Kunde beauftragt Martin Engineering gesondert mit der Erbringung professioneller Dienstleistungen, um solche Anpassungen vorzunehmen oder die Wartung der Produkte durchzuführen. Solche professionellen Dienstleistungen sind nicht von diesen Besonderen Bedingungen abgedeckt und bilden einen separaten Auftrag für professionelle Dienstleistungen zwischen den Parteien, falls vereinbart.
- 6.3 In keinem Fall haftet Martin Engineering für die Nutzung der Daten durch den Kunden (einschließlich der Fälle, in denen der Kunde die Daten nutzt, um die Einrichtung oder Nutzung der Produkte zu ändern oder zu modifizieren). Wenn der Verlust von Daten des Kunden durch böswillige Akteure (z.B. Hacker oder Betrüger) entsteht, besteht das einzige Mittel des Kunden darin, dass Martin Engineering die Daten für den Kunden wiederherstellt, in dem Umfang, in dem dies vernünftigerweise möglich ist. Wenn der Verlust von Daten durch den Kunden aus einer Vertragsverletzung des Kunden resultiert oder unter anderen Umständen, unter denen Martin Engineering seine Sicherheitsverpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt hat, hat Martin Engineering das Recht, dem Kunden eine angemessene Gebühr für die Wiederherstellung der Daten zu berechnen.
- 6.4 Martin Engineering wird angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten. Ungeachtet dessen garantiert Martin Engineering nicht, dass die Daten immer verfügbar, fehlerfrei oder ununterbrochen vorhanden sind oder dass die Daten sicher oder frei von Fehlern oder Viren sind.
- 6.5 Soweit Daten personenbezogene Daten (im Sinne des geltenden Datenschutzrechts) enthalten, vereinbaren die Parteien, dass jede Partei als unabhängiger Datenverarbeiter handelt. Der Kunde wird stets die geltenden Datenschutzgesetze einhalten und er darf nichts tun, was dazu führt, dass Martin Engineering gegen seine Verpflichtungen nach den geltenden Datenschutzgesetzen verstößt. Der Kunde garantiert und verpflichtet sich, den Nutzern alle relevanten Informationen über die angemessene Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten als Teil dieser Besonderen Bedingungen zur Verfügung zu stellen (dazu gehört unter anderem die Bereitstellung von Informationen für den jeweiligen Nutzer, damit dieser versteht, welche personenbezogenen Daten von ihm an Martin Engineering weitergegeben werden, die Zwecke der Weitergabe personenbezogener Daten und entweder die Identität von Martin Engineering oder eine Beschreibung der Kategorien von Dritten, die ihre personenbezogenen Daten erhalten, die Martin Engineering eindeutig identifizieren würde).
- 7. VERTRAGSLAUFZEIT**
- 7.1 Der Vertrag wird zunächst für einen Zeitraum von einem Jahr abgeschlossen. Er verlängert sich danach um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 7.2 Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 8. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG**
- 8.1 Martin Engineering gewährleistet keine vollständige Genauigkeit der über die N2 Plattform bereitgestellten Daten. Martin Engineering haftet daher nicht für Schäden, die dem Kunden durch fehlerhafte Daten entstehen. Martin Engineering haftet nicht für Verluste, die sich aus einer Verletzung der Sicherheit oder aus der Nichtverfügbarkeit der N2 Plattform oder der Daten ergeben, oder für Verluste, die mit Bugs, Würmern, Trojanern, Backdoors, Viren oder einem anderen unbefugten Zugriff (einschließlich Hacking) auf die N2 Plattform oder die Daten zusammenhängen.
- 8.2 Kommt es in Zeiten der Wartung zu einer Leistungsreduzierung oder -Einstellung, bestehen keine gewährleistungsrechtlichen Ansprüche und keine Schadensersatzansprüche des Kunden.
- 8.3 Etwaige Haftungsbeschränkungen in diesen Besonderen Bedingungen gelten nicht für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen von Martin Engineering, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder soweit Garantien gegeben oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.
- 9. GEHEIMHALTUNG**
- Jede Partei behandelt alle vertraulichen Informationen der anderen Partei vertraulich und gibt diese vertraulichen Informationen nicht an Dritte weiter, es sei denn, (i) die vertraulichen Informationen sind öffentlich bekannt geworden (außer aufgrund eines Verstoßes gegen diesen Absatz) oder (ii) die Offenlegung ist gesetzlich vorgeschrieben (in diesem Fall muss die zur Offenlegung gezwungene Partei die andere Partei unverzüglich schriftlich von der Offenlegungspflicht in Kenntnis setzen, damit die andere Partei eine Schutzanordnung oder ein anderes geeignetes Rechtsmittel beantragen und/oder auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Absatzes verzichten kann, und leistet angemessene Unterstützung bei der Abwehr einer solchen Offenlegung) oder (iii) die Offenlegung erfolgt vertraulich gegenüber ihren professionellen Beratern, die an Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind, die vom Umfang her den in diesem Absatz genannten mindestens entsprechen. Die empfangende Partei erkennt an, dass im Falle eines Verstoßes gegen diesen Absatz durch die empfangende Partei oder ihre verbundenen Unternehmen der offenlegenden Partei ein erheblicher Schaden entstehen könnte und dass Geldentschädigungen keine ausreichende Abhilfe für einen solchen Verstoß darstellen. Für den Fall, dass die empfangende Partei oder ihre verbundenen Unternehmen eine Handlung vornehmen oder androhen, die gegen diesen Absatz verstößt, ist die offenlegende Partei daher berechtigt, zusätzlich zu allen anderen Rechtsmitteln, die ihr nach dem Gesetz zur Verfügung stehen, Unterlassungsansprüche (einschließlich, aber nicht beschränkt auf einstweilige Verfügungen, vorläufige oder dauerhafte Verfügungen) und die spezifische Durchsetzung dieser Vereinbarung zu verlangen. Für die Zwecke dieses Absatzes zählen zu den vertraulichen Informationen von Martin Engineering auch die Daten.